

**Geschäftsordnung des
Evangelischen Jugendposaunenchores Bochum-Linden e.V.
(Lindener Str. 128, 44879 Bochum)
(Stand: 22.05.2024)**

I.	Wahlordnung	2
	§ 1 Begriff und Einberufung der Wahlversammlung	2
	§ 2 Wahlleitung	2
	§ 3 Wahlvorstand	2
	§ 4 Durchführung der Wahl	2
	§ 5 Wahl der Jugendsprecher	3
II.	Gäste	3
	§ 6 Gäste in der Mitgliederversammlung	3

I. Wahlordnung

§ 1 Begriff und Einberufung der Wahlversammlung

Als Wahlversammlung im Sinne dieser Wahlordnung gelten alle Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen erfolgen.

Wahlversammlungen sind wegen periodischen Wahlablaufes einzuberufen.

§ 2 Wahlleitung

Der Vorstand bestimmt im Vorfeld eine Person als Wahlleitung. Diese muss mindestens 18 Jahre alt, Mitglied des Vereins oder des Vorstandes sein und darf für keines der aktuell zu besetzenden Ämter kandidieren.

Die Wahlleitung ist zuständig für die Initiierung der Wahl des Wahlvorstandes und den korrekten Ablauf der einzelnen Wahlgänge.

Vor Beginn des Wahlvorgangs muss sich die Wahlleitung über die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder informieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

§ 3 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleitung und 2 weiteren wahlberechtigten, volljährigen Personen. Letztere werden unter Aufsicht der Wahlleitung durch die anwesenden Wahlberechtigten vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

Nach der Annahme der Wahl überwacht dieser Vorstand den Wahlvorgang unter Einhaltung der Wahlordnung.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes führt die Wahlniederschrift, in der festzuhalten ist:

- a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bzw. der Stimmen
- b) die Durchführung der Wahlen in offener oder geheimer Form
- c) die Kandidaten der zu wählenden Ämter
- d) die Zahl der abgegebenen Stimmen für die einzelnen Wahlgänge
- e) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die Wahlniederschrift ist nach Beendigung der Wahl von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und wird von der Wahlleitung an die Protokollführung übergeben. Die Unterlagen (Wahlniederschrift, ggf. Stimmzettel) sind bis zur nächsten Wahl aufzuheben.

§ 4 Durchführung der Wahl

Vor Beginn des gesamten Wahlvorganges erfragt die Wahlleitung, ob geheime Wahlen gewünscht werden. Diese können mit 25 % der Stimmen der Wahlberechtigten beschlossen werden.

Erfolgt die Abstimmung offen, stimmen die Mitglieder durch Hochhalten von Stimmkarten ab. Diese werden nach jedem Wahlgang vom Wahlvorstand eingesammelt.

Bei geheimer Wahl sammelt er die Stimmzettel in der vorzuhaltenden Wahlurne ein, führt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmzettel.

Die zur Wahl stehenden Ämter werden auf einer Tafel, Projektion o.ä. sichtbar gemacht.

Die Wahlleitung fragt vor jedem Wahlgang nach Kandidaten für das jeweilige Amt.

Vor jeder Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl diese annehmen. Lehnen sie dies ab, erlischt ihre Kandidatur.

Werden Kandidaten vorgeschlagen, die in der Wahlversammlung abwesend sind, so muss eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorliegen.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme pro zur Wahl gestelltem Amt. Bei Wahlen wird derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Für die geheime Wahl sind Stifte, Stimmzettel und Urne (z.B. großer Briefumschlag) bereit zu halten. Auf dem Stimmzettel sind jeweils das zu wählende Amt und der Wunschkandidat leserlich zu schreiben.

Die Wahlleitung verkündet das Ergebnis jedes Wahlganges einzeln.

Nach der Abstimmung richtet der Wahlleiter an die gewählten Kandidaten die Frage, ob sie das Amt annehmen. Nach Zustimmung gilt die Wahl als angenommen.

§ 5 Wahl der Jugendsprecher

Es werden turnusmäßig versetzt 3 Jugendsprecher gewählt, jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

II. Gäste

§ 6 Gäste in der Mitgliederversammlung

Gäste nach dieser Geschäftsordnung sind Nichtmitglieder. Grundsätzlich teilnahmeberechtigt ist ein gesetzlicher Vertreter von Minderjährigen.

Gäste sind im öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung zugelassen.

Der nicht-öffentliche Teil umfasst die Vorstellung des Finanzberichtes, die Berichterstattung der Revisoren, die Wahlen und ggf. Erläuterungen und Abstimmungen zu Satzungsänderungen.

Über die Zulassung von Gästen im nicht-öffentlichen Teil entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich per Handzeichen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.